Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2826

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6265/64

Bonn, den 10. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette.

Der Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Dezember 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Markt der Gemeinschaft für pflanzliche bzw. aus Fischen oder Meeressäugetieren gewonnene Öle und Fette ist dadurch gekennzeichnet, daß hier einem großen Bedarf nur eine geringe Erzeugung gegenübersteht. Die Mitgliedstaaten hängen daher für ihre Versorgung mit diesen Nahrungsmitteln sehr stark vom Weltmarkt ab; diese Tatsache lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß die verschiedenen Einfuhrhindernisse beseitigt und außer bei Ölsaaten und Saatenölen durch den gemeinsamen Außentarif ersetzt werden, der durch seinen Nullzollsatz auf die betreffenden Rohstoffe die Versorgung der Industrie erleichtert, während seine Zölle auf Fertigerzeugnisse diese Industrien schützen und gleichzeitig den Verbrauchern eine Versorgung zu angemessenen Preisen gewährleisten.

Wegen der Weltmarktlage würde diese Politik jedoch Schwierigkeiten für bestimmte landwirtschaftliche oder industrielle Produktionen der Gemeinschaft auslösen, falls ihre Auswirkungen nicht durch andere Maßnahmen ergänzt und berichtigt werden. So kann beispielsweise der Verbrauch von Olivenöl zurückgehen, wenn die Preise von konkurrierenden Ölen wesentlich sinken und die übrigen Ölsaaten und Saatenöle dem Wettbewerb mit den aus dritten Ländern zu herabgesetzten oder Null-Zollsätzen eingeführten Ölsaaten und Saatenöle ausgesetzt sind.

Für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft ist der Olivenanbau und die Erzeugung von Olivenöl lebenswichtig; häufig sind sie eine der Haupteinnahmequellen für einen großen Teil der Bevölkerung. Für zahlreiche Verbrauchergruppen ist das Olivenöl die wichtigste Fettart. Der Anbau von Ölsaaten, insbesondere von Raps, Rübsen und Sonnenblumen ermöglicht es, den landwirtschaftlichen Betrieb technisch und finanziell besser auszugleichen und ihn hierdurch rentabler zu gestalten. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, diesen Anbau durch Maßnahmen zu unterstützen, die den vorstehend erwähnten Umständen Rechnung tragen.

Den in der Gemeinschaft ansässigen Erzeugern von Ölsaaten und Ölfrüchten muß also durch den Absatz ihrer Ernten ein angemessenes Einkommen gewährleistet werden, dessen Höhe durch einen Zielpreis bestimmt werden kann. Den Unterschied zwischen diesem Preis und dem für den Verbraucher angemessenen Preis soll im allgemeinen eine dem zu erreichenden Zweck entsprechend festzusetzende Beihilfe ausgleichen.

Der Verbraucher zieht gewöhnlich das Olivenöl anderen ähnlichen Lebensmitteln vor und nimmt hierbei auch einen höheren Preis in Kauf. Daher ist es möglich, einen dieser Höhe entsprechenden Richtpreis festzusetzen, der dem Erzeuger auf dem üblichen Weg über den Handel den größten Teil, wenn nicht sogar das gesamte erforderliche Einkommen sichert.

Durch die Festsetzung des Richtpreises läßt sich das angestrebte Ziel aber nur dann erreichen, wenn dieser jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Marktpreis des Olivenöls steht. Um dies zu erreichen sind Stabilisierungsmaßnahmen sowohl in den Erzeugermitgliedstaaten als auch an den Außengrenzen der Gemeinschaft erforderlich.

Die angestrebte Stabilität läßt sich dadurch erreichen, daß man den Besitzern von Olivenöl in den Erzeugungsgebieten die Möglichkeit gibt, das Öl den zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten anzubieten, die dafür ihrerseits verpflichtet sind, einen bestimmten Inverventionspreis zu zahlen. Um aus den gleichen Gründen ein konstantes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu erreichen und Produktionsschwankungen auszugleichen, ist es zweckmäßig, die Interventionsstellen zur Bildung eines Ausgleichsvorrats zu veranlassen.

Die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages auf eingeführte Erzeugnisse beruht auf der Notwendigkeit, zu verhindern, daß Schwankungen des Weltmarkts die Preise der Gemeinschaft beeinflussen. Um den Markt auf dem gewünschten Niveau zu stabilisieren, muß dieser Abschöpfungsbetrag der Differenz zwischen dem vom Richtpreis abgeleiteten Schwellenpreis und dem Weltmarktpreis entsprechen. Auf stark ölhaltige Ölkuchen ist die gleiche Regelung und auf die zur Ölherstellung bestimmten Oliven eine Regelung mit gleichen Wirkungen anzuwenden, damit ein vollständiger und einheitlicher Schutz erreicht wird.

Die Befreiung von der Abschöpfung bzw. die Gewährung einer Beihilfe zugunsten von Olivenöl zur Zubereitung von Nahrungsmitteln fördert den Ab-

satz von Olivenöl und ermöglicht es den Beteiligten, unter normalen Voraussetzungen den Wettbewerb mit den aus dritten Ländern eingeführten und unter den gleichen Bedingungen hergestellten Erzeugnissen aufzunehmen.

Bei aus Ölsaaten hergestellten Nahrungsmitteln ergibt sich nach dem oben Gesagten der für den Verbraucher angemessene Preis notwendigerweise aus dem Preis der eingeführten Ölsaaten. Die Höhe der zur Erreichung des Zielpreises erforderlichen Beihilfe entspricht folglich der Differenz zwischen diesem Preis und dem Weltmarktpreis. Durch die Gewährung eines zusätzlichen Vorteils in Form einer Einlagerungsprämie kann der schnelle Absatz der Ernte gewährleistet werden.

Sollten sich jedoch für die Landwirte trotz dieser Regelung Risiken aus den Marktschwankungen ergeben, so kann man sie durch Interventionsmaßnahmen schützen, die darin bestehen, daß alle den zuständigen Stellen angebotenen Mengen zu einem festen Preis aufgekauft werden.

Die Liste der Saaten, für welche die vorstehend dargestellte Regelung gelten soll, ist anhand einer Liste derjenigen Sorten aufzustellen, die gegenwärtig am meisten angebaut werden. Diese Liste muß jedoch ergänzt werden können, um künftig gewonnene Erfahrungen berücksichtigen zu können. Ferner kann auch durch Gewährung von Beihilfen für bestimmte Öle, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen werden, welche nicht spezifische Ölpflanzen sind, eine Verringerung des Kostenanteils der diese Erzeugnisse verarbeitenden Industrie und damit eine wirksame Stützung ihres Marktes erreicht werden, indem ihnen weiterhin der Absatz gesichert wird.

Wegen der geographischen Konzentration des Olivenanbaues sowie wegen der Besonderheit des Olivenhandels und -verbrauchs läßt sich für diese Erzeugnisse bereits jetzt ein gemeinsamer Markt schaffen. Beim Anbau von Ölsaaten in den einzelnen Mitgliedstaaten, der ein stark unterschiedliches Gepräge aufweist, müssen dagegen die Maßnahmen durch allmähliche Angleichung der Preise erst vorbereitet werden.

Die Gemeinschaftsregelung muß alle Aktionsmittel vorsehen, durch welche der Einfluß der Weltmarktlage auf die Produktionen der Gemeinschaft verringert werden kann.

Die Einheitlichkeit der Bestimmungen über die Marktorganisation für Öle und Fette wäre gefährdet, wenn sie gleiche Auswirkungen wie die mit dem Vertrag unvereinbaren Beihilfen hätten.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern ist ein Verfahren erforderlich, das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird eine gemeinsame Marktorganisation für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie für pflanzliche bzw. aus Fischen und Meeressäugetieren gewonnenen Öle und Fette errichtet.

2. Unter diese Verordnung fallen folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a 12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert
b ex 07.01 N	Oliven, frisch oder gekühlt, zur Konservenherstellung
ex 07.02	Oliven, gefroren, zur Konservenherstellung
ex 07.03 A	Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung, in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, für die Konservenherstellung bestimmt
ex 07.04 B	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, für die Konservenherstellung bestimmt
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl
ex 15.12	pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
ex 15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
ex 23.04	Ölkuchen (ausgenommen solche, deren Ölgehalt den in Artikel 14 vorgesehenen Satz übersteigt) und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
c ex 15.07	Olivenöl, roh, gereinigt oder raffiniert
ex 23.04	Ölkuchen, deren Ölgehalt den in Artikel 14 vorgesehenen Satz überschreitet
d ex 07.01 N	Oliven, frisch oder gekühlt, ausgenommen solche zur Konservenherstellung
ex 07.02	Oliven, gefroren, ausgenommen solche zur Konservenherstellung
ex 07.03 A	Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake eingelegt, geschwefelt oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, ausgenommen solche zur Konservenherstellung
ex 07.04 B	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen solche zur Konservenherstellung

TITEL I

Regelung des Warenaustausches

Artikel 2

1. Für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und d) fallenden Erzeugnisse finden ab 1. Juli 196 ., soweit sie aus dritten Ländern eingeführt werden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung; für den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten werden die Zölle aufgehoben.

2. Für die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) fallenden Erzeugnisse finden nach der im Vertrag vorgesehenen Zeitfolge unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden oder in Zukunft noch zu fassenden Beschleunigungsbeschlüsse, soweit es sich um Einfuhren aus dritten Ländern handelt, ab 1. Juli 196 . Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung, und werden im Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten die Zölle verringert.

3. Auf die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Erzeugnisse wird ab 1. November 196 . bei der Einfuhr aus dritten Ländern ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Artikel 3

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern sind sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

Die Bestimmungen dieses Absatzes werden jedoch in den Oliven erzeugenden Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) erst am 1. November 196 . wirksam.

2. Vorbehaltlich Artikel 18 können die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur dann ohne Erhebung eines Abschöpfungsbetrags oder Zolles eingeführt werden, wenn sie später unverarbeitet oder nach Veredelung wieder in dritte Länder ausgeführt werden sollen.

Die Bedingungen, unter denen für Erzeugnisse, die in Form eines der in Artikel 1 genannten Produkte wieder ausgeführt werden sollen, von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 36 festgelegt.

3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommision während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit für den Handel mit dritten Ländern namentlich in den Fällen, in denen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten gewonnene Erzeugnisse nicht dem Preis entsprechen, der sich aus dem Preis der verwendeten Ölsaaten und ölhaltigen Früchte unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten ergibt, von Absatz 1 Unterabsatz 1 abweichende Bestimmungen erlassen.

TITEL II

Olivenöl

Preisregelung

Artikel 4

Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit jährlich bis zum 1. August und erstmals bis zum 1. November 196 . für die Gemeinschaft den Ziel-, den Richt-, den Interventions- und den Schwellenpreis für Olivenöl fest.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 gelten diese Preise jeweils für die Dauer des folgenden Wirtschaftsjahres (1. November bis 31. Oktober).

Sie beziehen sich auf eine bestimmte Qualität von Olivenöl, die der Rat nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren festlegt.

Artikel 5

Der Zielpreis für das am 1. November 196 . beginnende Wirtschaftsjahr wird unter Zugrundelegung des um 10 v. H. erhöhten Durchschnittspreises der in Artikel 4 genannten Qualität festgesetzt, welcher während der drei vorhergehenden Wirtschaftsjahre in dem EWG-Land mit der größten Olivenölerzeugung auf der Stufe ab Großhandel ohne Steuern und Abgabe notiert wurde.

Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird er unter Berücksichtigung der künftigen Ausrichtung der Olivenölerzeugung in der Gemeinschaft in einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Artikel 6

Der Richtpreis wird für die Stufe ab Großhandel ohne Steuern und Abgaben derart festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des Preises der konkurrierenden Erzeugnisse ein normaler Absatz der Olivenölproduktion möglich ist.

Artikel 7

Der Interventionspreis wird so festgesetzt, daß er dem Erzeuger unter Berücksichtigung der Marktschwankungen den Verkauf seiner Erzeugnisse zu einem Preis ermöglicht, der möglichst nahe am Richtpreis liegt. Er entspricht dem um 10 v. H. verringerten Richtpreis, der am 1. November 196 . gültig war. Der Rat kann diesen Betrag jedoch auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit abändern.

Artikel 8

Der Schwellenpreis wird so festgesetzt, daß der Absatz der Produktion der Gemeinschaft zum Richtpreis nicht gefährdet wird.

Artikel 9

Von Januar bis Oktober kommen zum Ziel-, Richt-, Interventions- und Schwellenpreis monatliche Zuschläge hinzu.

Diese monatlichen Zuschläge sind für alle vorstehend genannten Preise gleich und werden jedes Jahr vom Rat gleichzeitig mit den Preisen und nach dem gleichen Verfahren wie diese festgesetzt; bei der Festsetzung der monatlichen Steigerungsbeträge werden sowohl die durchschnittlichen Aufwendungen für die Lagerhaltung und Kreditkosten in der Gemeinschaft als auch die zeitliche Verteilung des Absatzes der Lagervorräte innerhalb des Jahres berücksichtigt.

Artikel 10

Liegt der Zielpreis für ein Wirtschaftsjahr über dem Richtpreis, so wird den Olivenerzeugern der Gemeinschaft in einer auf Grund von Artikel 36 festzulegenden Weise eine Beihilfe gewährt, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

Artikel 11

1. Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen kauft in jedem Mitgliedstaat eine Interventionsstelle das ihr in den Interventionsorten der einzelnen Erzeugergebiete angebotene Olivenöl ausschließlich zum Interventionspreis auf.

Wird das Erzeugnis an einen anderen Platz als den vom Verkäufer vorgesehenen Interventionsort geliefert, so wird der Interventionspreis entsprechend berichtigt.

Entspricht die Qualität des der Interventionsstelle angebotenen Öls nicht der Qualität, für welche der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird dieser Preis mittels bestimmter Zuschlags- bzw. Abschlagssätze berichtigt.

Um das Angebot innerhalb des Wirtschaftsjahres auszugleichen, können die Interventionsstellen mit den Besitzern inländischer Olivenöls Einlagerungsverträge schließen.

2. Um etwaige Auswirkungen anomaler Ernten auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu vermindern, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß durch die Interventionsstellen ein auf das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragender Olivenölvorrat zu bilden ist; die Bestimmungen für die Verwaltung dieses Vorrats werden vom Rat nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bestimmungen über Qualität und Umfang der angebotenen Einzelmengen werden nach dem Verfahren des Artikels 36 gemäß Absatz 1 festgelegt.

Artikel 12

1. Die Interventionsstellen verkaufen in ihrem Besitz befindliches Olivenöl zu Bedingungen, welche eine Preisbildung in Höhe des Richtpreises nicht erschweren oder behindern. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß Öl verkauft wird, nachdem es durch Denaturierung für den Verbrauch unter der gesetzlich geschützten Bezeichnung „Olivenöl" unbrauchbar gemacht worden ist.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 36 geregelten Verfahren festgelegt.

Handelsregelung

Artikel 13

1. Bei der Einfuhr von Olivenöl aus dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der dem Unterschied zwischen Schwellenpreis und cif-Preise des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

2. Die Kommission ermittelt den cif-Preis des Olivenöls, der für einen vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig festgesetzten Grenzübergangsort der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt notiert wird; die Preise werden dann bei etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Qualität entsprechend berichtigt.

3. Falls sich der Angebotspreis nicht auf die freien Notierungen des Weltmarktes stützt und unter dem Weltmarktpreis liegt, gilt anstelle des cif-Preises für die betreffenden Einfuhren ein auf Grund des Angebotspreises festzusetzender Preis.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 36 geregelten Verfahren festgelegt.

Artikel 14

1. Bei der Einfuhr von Oliven, ausgenommen solche, die zur Verarbeitung durch die Konservenindustrie bestimmt sind, wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der unter Zugrundelegung des für Olivenöl geltenden Abschöpfungsbetrags nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird; dieser Ölgehalt kann pauschal festgelegt werden.

Die Abschöpfung wird um den Betrag verringert, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf das eingeführte Erzeugnis ergibt, und gegebenenfalls um einen Betrag erhöht, welcher der gemäß Artikel 10 gewährten Beihilfe entspricht.

2. Bei der Einfuhr von Oliven-Ölkuchen aus dritten Ländern, deren Ölgehalt einen bestimmten Wert überschreitet, wird eine Abschöpfung erhoben, die auf der Grundlage der auf Olivenöl nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses anwendbaren Abschöpfung berechnet wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 15

1. Für die Ein- und Ausfuhr von Olivenöl und Oliven von bzw. nach dritten Ländern ist die Vorlage einer Ein- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die vom Mitgliedstaat auf Antrag des Beteiligten ausgestellt wird. Die Kommission wird regelmäßig davon unterrichtet, für welche Mengen Lizenzen erteilt worden sind.

2. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Ein- oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn das Geschäft innerhalb des festgesetzten Zeitraumes nicht abgewickelt wurde.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen und bezüglich der Frage, was mit der Kaution im Falle höherer Gewalt geschieht, werden nach dem Verfahren des Artikels 36 erlassen.

Artikel 16

1. Die bei einer Einfuhr anwendbare Abschöpfung entspricht der am Tag der Einfuhr geltenden Abschöpfung.

2. Bei aus dritten Ländern eingeführtem Olivenöl wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Lizenz durch den Beteiligten zu stellenden Antrags auf ein Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, der Abschöpfungsbetrag angewandt, der am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist.

Die Durchführungsbestimmungen für diesen Absatz, in denen zusätzlich zur Abschöpfung die Erhebung einer Prämie (eines Zuschlags) vorgesehen werden kann, werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 17

Um die Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft geltenden Preisen und den Weltmarktpreisen durch eine Erstattung ausgeglichen werden, die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 36 festgesetzt wird.

Artikel 18

1. Aus dritten Ländern eingeführtes Olivenöl, das zur Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt ist, ist ganz oder teilweise von der Abschöpfung befreit. Diese Befreiung wird im Wege der Erstattung an die betreffenden Verarbeiter angewandt.

2. Den Verarbeitern, die aus der Gemeinschaft stammendes Olivenöl zur Zubereitung von Nahrungsmitteln verwenden, wird eine Beihilfe in Höhe der in Absatz 1 genannten Erstattung gewährt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 und 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 36 festgelegt.

Dabei ist insbesondere festzulegen:

— die Liste der Nahrungsmittel,

— der Erstattungsbetrag, der auf der Grundlage der während eines bestimmten Zeitraums erhobenen mittleren Abschöpfung pauschal festgelegt werden kann.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die Ausdehnung des Geltungsbereichs der vorstehenden Absätze auf Olivenöl beschließen, das für technische oder andere gewerbliche Zwecke als für die Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet wird, um die Wettbewerbsstellung des Olivenöls gegenüber den anderen mit diesem konkurrierenden Ölen zu schützen.

Artikel 19

Treten auf dem Olivenölmarkt der Gemeinschaft auf Grund von Olivenöleinfuhren aus dritten Ländern ernste Störungen auf oder drohen solche Störungen, insbesondere, wenn sich die Interventionsstellen veranlaßt sehen, auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 umfangreiche Olivenölkäufe zu tätigen, kann die Kommission die Erteilung der Lizenzen für die Einfuhr aus dritten Ländern vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen für einige besondere Bestimmungsländer und für einige Qualitätsbezeichnungen so lange aussetzen, bis die Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

TITEL III

Andere in der Gemeinschaft angebaute Ölsaaten

Artikel 20

1. Artikel 21 bis 27 gelten für folgende Ölsaaten:

— Raps- und Rübsaaten,

— Sonnenblumensaaten.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit andere Ölsaaten hinzufügen.

2. Die Mitgiedstaaten können bis zum 30. Juni 1968 Beihilfen für die Erzeugung von anderen als den in Absatz 1 genannten oder in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz aufgeführten Ölsaaten gewähren; diese Behilfen werden nach Maßgabe von Artikel 29 gewährt.

Artikel 21

1. Jedes Jahr werden bis zum 1. Mai für die Ölsaaten ein Ziel- und ein Interventionspreis festgesetzt. Diese Preise beziehen sich auf die bloße Saat einer bestimmten Standardqualität.

Abgesehen vom ersten Male gelten die Preise jeweils für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr.

2. Der Ziel- und der Interventionspreis werden für die dem Wirtschaftsjahr 1968/69 voraufgehenden Wirtschaftsjahre von jedem Mitgliedstaat für jede Saat, deren Anbau technisch auf seinem Boden möglich ist, festgesetzt.

3. Die näheren Einzelheiten der Festsetzung des Zielpreises von Ölsaaten werden für das erste Wirtschaftsjahr bis zum 31. März 196 . und danach mindestens 15 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgelegt.

4. Der gemeinsame Ziel- und der gemeinsame Interventionspreis werden vom Wirtschaftsjahr 1968/69 an festgesetzt.

5. Der Rat setzt die in Absatz 1 genannte Standardqualität und den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Wirtschaftsjahres für jede Saat, die in Absatz 3 genannten Einzelheiten und die in Absatz 4 genannten gemeinsamen Preise fest; hierbei beschließt er auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 22

Die Bestimmungen betreffend die in Artikel 21 genannten Zielpreise werden vom Rat festgesetzt, der hierbei folgendes berücksichtigt:

— die technischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen;

— die Notwendigkeit, das erforderliche Produktionsvolumen innerhalb der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten;

— bei den für das erste Wirtschaftsjahr erlassenen Bestimmungen die Preise, die einige Mitgliedstaaten ihren Erzeugern für das vorangegangene Wirtschaftsjahr zugesichert haben;

— bei den im folgenden erlassenen Bestimmungen die Notwendigkeit, zu einem gemeinsamen Preis für das Wirtschaftsjahr 1968/69 zu gelangen.

Artikel 23

Der Interventionspreis entspricht dem Zielpreis, abzüglich eines vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzten Betrags; hierbei beschließt der Rat in der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 24

Um eine Staffelung der Verkäufe zu ermöglichen, werden der Zielpreis und der Interventionspreis

mindestens fünf Monate hindurch monatlich um einen für diese beiden Preise gleichen Betrag erhöht. Bei der Festsetzung des monatlichen Steigerungsbetrags werden einerseits die durchschnittlichen Lagerhaltungs- und Kreditkosten innerhalb der Gemeinschaft und andererseits der Absatz der Lagerbestände berücksichtigt. Die monatlichen Steigerungsbeträge werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission während der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

Artikel 25

1. In jedem Mitgliedstaat muß eine Interventionsstelle die ihm in den Interventionsorten angebotenen Ölsaaten zu den Interventionspreisen ankaufen, sofern der Verkäufer den Nachweis erbringt, daß die von ihm der Interventionsstelle angebotenen Saaten in dem betreffenden Mitgliedstaat erzeugt und daß dafür keine in diesem Titel vorgesehenen Beihilfen in Anspruch genommen wurden.

Der Nachweis wird nach Maßgabe der gemäß dem Verfahren des Artikels 36 festgelegten Einzelheiten erbracht.

2. Der Interventionspreis wird berichtigt, wenn das Erzeugnis an einem anderen als dem vom Verkäufer vorgesehenen Ort ausgeliefert wird.

3. Entspricht die Qualität der der Interventionsstelle angebotenen Saat nicht der Standardqualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Kaufpreis mittels bestimmter Zuschlags- oder Abschlagssätze berichtigt.

4. Der Wiederverkauf der Saaten durch die Interventionsstelle darf die Verkäufe der Erzeuger auf dem Markt innerhalb der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere für den Ankauf und den Wiederverkauf der Saaten durch die Interventionsstellen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 36 erlassen.

Artikel 26

1. In jedem Mitgliedstaat hat der Käufer beim Ankauf von Inlandsölsaaten bis zum 30. Juni 1968 und danach beim Aufkauf von aus der Gemeinschaft stammenden Ölsaaten Anspruch auf Zahlung einer Prämie; diese entspricht für die aufgekauften Mengen und vorbehaltlich der gemäß Absatz 4 bei anormalen Verhältnissen beschlossenen Ausnahmen dem Unterschied zwischen dem Zielpreis dieser Staaten und dem gemäß Artikel 27 ermittelten Weltmarktpreis.

2. Beim Kauf in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres haben die Käufer außerdem Anspruch auf eine vom ersten bis zum dritten Monat degressiv gestaltete Lagerhaltungsvergütung, deren Höhe vom Rat auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt wird.

3. Alle Personen, die die Vergünstigung dieses Artikels beanspruchen, müssen nachweisen, daß die Ölsaaten den in Absatz 1 genannten Ursprung haben und für sie noch keine Prämie gezahlt worden ist.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren des Artikels 36 erlassen.

Artikel 27

Der Weltmarktpreis für die Ölsaaten der Standardqualität, für die der Ziel- und der Interventionspreis gelten, wird von der Kommission nach den Preisen der gleichen oder vergleichbaren Arten auf dem Weltmarkt gemäß den Kriterien ermittelt, die nach dem Verfahren des Artikels 36 festgesetzt werden.

Artikel 28

1. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die Einführung einer Beihilfenregelung für die Erzeugung von pflanzlichen Ölen aus solchen inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschließen, die nicht zu den in Artikel 20 genannten Ölsaaten gehören oder Gegenstand der in Durchführung von Artikel 20 getroffenen Bestimmungen sind.

2. Die Mitgliedstaaten können bis zum 30. Juni 1968 Beihilfen für die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Öle gewähren, sofern auf diese Öle die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen nicht angewandt werden, diese Beihilfen werden nach Maßgabe von Artikel 29 gewährt.

Artikel 29

Die in Artikel 20 Absatz 2 und in Artikel 28 Absatz 2 genannten Beihilfen können nur für solche Erzeugnisse gewährt werden, deren Preis während des Wirtschaftsjahres vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung unmittelbar oder mittelbar gestützt wurde.

Die Beihilfen müssen vom ersten Jahr der Anwendung dieser Verordnung an in dem zur Beibehaltung dieser Preisstützung erforderlichen Umfang gewährt werden.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen anwendbar.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten ändern gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ihre Rechtsvorschriften über die Bezeichnungen und die Begriffsbestimmungen der Olivenöle.

Artikel 32

Bis zum 1. Januar 1966 wird gemäß Artikel 16 der Verordnung 17/64/EWG ein Gemeinschaftsprogramm erlassen mit dem Ziel, die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für Oliven und Olivenöl sowie die wirtschaftliche Lage der Olivenanbaugebiete zu verbessern.

Artikel 33

Die statistischen Außenhandelsposten für die in Artikel 1 genannten und in den Spezialhandel der Mitgliedstaaten zu übernehmenden Erzeugnisse, die einheitlichen Zeitabstände und die Art der zu liefernden Auskünfte, werden nach dem Verfahren des Artikels 36 festgelegt.

Artikel 34

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ändern und für jedes dieser Erzeugnisse Maßnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Artikel 35

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Fette — im folgenden „der Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 36

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen.

Artikel 37

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 38

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 36.

Artikel 39

Die Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung finden vom Tag der Inkraftsetzung dieser Verordnung an Anwendung.

Artikel 40

Diese Verordnung muß so angewendet werden, daß gleichzeitig in angemessener Weise den in Artikel 39 und Artikel 110 des Vertrags vorgesehenen Zielen Rechnung getragen wird.

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Ab 1. November 1964 gilt sie für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse und ab 1. Juli 1965 für die in Artikel 1 genannten übrigen Erzeugnisse.

Sofern Übergangsbestimmungen erforderlich sind, werden sie nach dem Verfahren des Artikels 36 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Olivenöle für Handelszwecke

1. Jungfernöl (Anmerkung: Man kann gleichfalls den Ausdruck „reines Jungfernöl" verwenden): Olivenöle, die durch mechanische Verfahren ohne jegliche Mischung mit anderen Ölen anderer Art oder auf eine andere Weise gewonnenen Ölen gewonnen werden. Sie werden folgendermaßen eingeteilt:

a) Extra: Olivenöl von einwandfreiem Geschmack, dessen Säuregehalt in Ölsäure höchstens 1 Gramm je 100 Gramm betragen darf.

b) Fein: Olivenöl, das allen Bedingungen des Extra-Olivenöls entspricht, außer daß sein Säuregehalt in Ölsäure höchstens 1,5 Gramm je 100 Gramm betragen darf.

c) Handelsüblich (Anmerkung: Anstelle von „handelsüblich" kann gleichfalls der Ausdruck „mittelfein" verwendet werden): Olivenöl mit gutem Geschmack, dessen Säuregehalt in Ölsäure höchstens 3 Gramm je 100 Gramm — mit einer 10prozentigen Toleranzspanne — beträgt.

d) Lampant-Öl: Olivenöl mit nicht einwandfreiem Geschmack, dessen Säuregehalt in Ölsäure über 3,3 Gramm je 100 Gramm liegt.

2. Raffiniertes Olivenöl (Anmerkung: oder „Raffiniertes reines Olivenöl"): Dieses Öl wird aus der Raffination von Jungfernölen gewonnen.

3. Reines Olivenöl: Verschnitt von Jungfernöl und raffiniertem Olivenöl. Diese Verschnitte können gleichfalls Sorten ergeben, deren Merkmale zwischen Käufern und Verkäufern in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.

4. Öl aus Oliven-Ölkuchen: Dieses Öl wird durch Behandlung der Oliven-Ölkuchen mit einem Lösungsmittel gewonnen.

5. Raffinierte Öle aus Oliven-Ölkuchen: Dieses Öl wird durch die Raffination der in Absatz 4 genannten Öle gewonnen und ist für Nahrungszwecke bestimmt.

(Anmerkung: Die Mischung von raffiniertem Öl aus Oliven-Ölkuchen und Jungfernöl — die gewöhnlich für den Inlandsverbrauch einiger Erzeugerländer bestimmt ist — heißt „Raffiniertes Öl aus Ölkuchen und Oliven". Diese Mischung darf auf keinen Fall einfach „Olivenöl" genannt werden).

6. Öle aus Oliven-Ölkuchen zu technischen Zwecken: Alle anderen aus Oliven-Ölkuchen gewonnenen Öle.

Begründung

I. EINFÜHRUNG

1. Der beiliegende Verordnungsentwurf enthält eine Regelung zur Gestaltung einer gemeinsamen Politik auf dem Markt für pflanzliche und Seetierfette in Übereinstimmung mit den Artikeln 38, 40 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Bestimmungen der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1964 veröffentlichten Entschließung des Rats vom 23. Dezember 1963 über die Grundsätze für die gemeinsame Politik auf dem Fettmarkt.

2. Die Olivenölerzeugung der Gemeinschaft aus inländischen Oliven deckt 70 bis 80 % ihres Olivenölbedarfs; der Absatz von Olivenöl kann wegen der besonderen Eigenschaften dieses Erzeugnisses und wegen der Bevorzugung durch eine große Zahl von Verbrauchern verhältnismäßig autonom ausgeweitet werden. Es empfiehlt sich daher, für die Erzeugnisse des Olivenanbaus eine Abschöpfungsregelung vorzusehen.

3. Die landwirtschaftliche Saatenöl- und Ölsaatenerzeugung der Gemeinschaft vermag dagegen nur einen geringen Teil des Bedarfs an pflanzlichen Fetten (ohne Olivenöl) zu decken: In der Tat werden nur 5 bis 10 % dieses Bedarfs durch inländische Ölsaaten gedeckt, deren Anbau nur in einigen Mitgliedstaaten dank staatlicher Preisstützungsmaßnahmen betrieben wird.

Die Gemeinschaft ist damit für den Großteil ihres Bedarfs an Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, Saatenölen und Ölkuchen auf Einfuhren angewiesen; das gleiche gilt auch für Öle von Fischen oder Meeressäugetieren.

Außer für Olivenöl sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im GATT konsolidiert worden, und zwar für die meisten Ölsaaten und ölhaltigen Früchte sowie für Ölkuchen auf einem Stand von Null und für fast alle pflanzlichen Öle auf einem Stand zwischen 3 und 8 % für Öle zu technischen oder industriellen Zwecken außer zur Herstellung von Nahrungsmitteln und zwischen 9 und 15 % für Öle zu Nahrungszwecken; die Zollsätze für Öle und Fette von Fischen und Meeressäugetieren sind ebenfalls auf dem Stand von Null konsolidiert, lediglich für die meisten Öle aus Fischlebern gilt ein konsolidierter Zollsatz von 6 %.

Bei der geringen Eigenproduktion an Ölsaaten und Seetierfetten und bei dem großen Umfang der Einfuhren wäre eine Politik, bei der die Preise für die Einfuhrerzeugnisse auf den für die Gemeinschaftserzeugung erforderlichen Stand angehoben werden, nicht gerechtfertigt; vielmehr empfiehlt es sich, die Handelspolitik gegenüber dritten Ländern bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten und den daraus gewonnenen Erzeugnissen sowie bei Seetierfetten auf der ausschließlichen Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzubauen.

Durch diese Politik werden die Versorgung der verarbeitenden Industrie zu Weltmarktpreisen, ein Schutz dieser Verarbeitungstätigkeit und die Belieferung der Verbraucher zu den günstigsten Preisen sichergestellt.

Bei einer freien Einfuhr in Verbindung mit der ausschließlichen Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs würde indessen die Ölsaatenerzeugung der Gemeinschaft, die in der Wirtschaft verschiedener Agrargebiete eine wesentliche Rolle spielt, zum Erliegen kommen, wenn nicht besondere Bestimmungen zu ihrem Schutze vorgesehen würden.

4. Durch die Anwendung der Bestimmungen des beiliegenden Verordnungsentwurfs sollen die Mitgliedstaaten, in denen zur Zeit eine Marktordnung für pflanzliche Fette besteht, in die Lage versetzt werden, diese Marktordnung ohne nachteilige Folgen für ihre Wirtschaft und ihre Handelsbeziehungen durch eine Gemeinschaftsregelung abzulösen, die den Erzeugern die erforderlichen Sicherheiten für ihre Beschäftigung und ihren Lebensstandard sowie allen beteiligten Kreisen die Möglichkeit bietet, die Vorteile der freien Entfaltung des Warenverkehrs zu nutzen.

5. Die Verordnung ist auf alle Ölsaaten und ölhaltigen Früchte, auf die daraus gewonnenen Erzeugnisse, auf Öle und Fette von Fischen oder Meeressäugetieren, auf Oliven und auf Olivenöl anwendbar, auf diese Weise sind alle pflanzlichen bzw. Seetierfette erfaßt.

6. Die Festsetzung der Zeitpunkte für den Beginn der Anwendung der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie der Zeitpunkte, zu denen verschiedene Maßnahmen erstmalig zu erlassen sind, wurde dem Rat anheimgestellt; sie müssen nach Maßgabe des Zeitpunkts der Annahme der Verordnung festgesetzt werden.

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

A. Handelsregelung

7. Da bereits in den meisten Mitgliedstaaten die Zölle für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowohl im Handel mit dritten Ländern wie auch im innergemeinschaftlichen Handel niedrig sind bzw. ganz aufgehoben wurden und da für den Markt für inländische Ölsaaten mit Beginn der Anwendung der Verordnung eine gemeinsame Regelung gilt, können bereits von diesem Zeitpunkt an bei diesen Erzeug-

nissen der Gemeinsame Zolltarif angewandt und die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Bei den verarbeiteten Erzeugnissen gelten dagegen in den Mitgliedstaaten sowohl für Einfuhren aus dritten Ländern als auch im innergemeinschaftlichen Handel sehr unterschiedliche Zollsätze; die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif und der innergemeinschaftliche Zollabbau müssen sich deshalb schrittweise vollziehen.

Die Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation und die Ausweitung des Warenverkehrs sind mit der Erhebung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, sofern sie in der Verordnung nicht vorgesehen sind, wie auch mit der Anwendung von Einfuhrbeschränkungen jeder Art unvereinbar.

In Mitgliedstaaten mit eigener Olivenölerzeugung müssen diese Vorschriften indessen zu Beginn eines Olivenöl-Wirtschaftsjahres angewandt werden, wenn ernste Marktstörungen vermieden werden sollen; falls die Verordnung vor ihrer Anwendung auf Olivenöl auf andere Ölerzeugnisse anwendbar wäre, müßte die Anwendung dieser Vorschriften deshalb bis zum nächstfolgenden 1. November zurückgestellt werden.

8. Bei Olivenöl, dessen Einfuhren lizenzpflichtig sind und einer Abschöpfungsregelung unterliegen, kann durch die in anderen Verordnungen bereits eingeführte Schutzklausel etwaigen unvorhergesehenen Marktstörungen infolge von Einfuhren begegnet werden.

Der Markt für Ölsaaten und Saatenöle ist hingegen in der Gemeinschaft allen Weltmarktschwankungen ausgesetzt; außerdem werden die Zölle nur auf einen Teil der aus den Saaten gewonnenen Erzeugnisse erhoben.

Demzufolge könnten anomale Preise für ein Grunderzeugnis oder für das eine oder andere Verarbeitungserzeugnis zu Marktstörungen führen, gegen die die Gemeinschaft wehrlos wäre, wenn nicht auf Grund besonderer Bestimmungen die Möglichkeit bestünde, vom Grundsatz der freien Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft abzuweichen.

B. Olivenöl

9. Die Olivenölerzeugung der Gemeinschaft entfällt zum größten Teil auf Italien und zu einem geringen Prozentsatz auf Frankreich. Italien ist gleichzeitig auch der Hauptimporteur für Olivenöl, gefolgt von Frankreich; die Einfuhren aller anderen Mitgliedstaaten machen zusammen nur eine geringe Menge aus.

Von gewissen herkömmlichen Ausfuhren abgesehen, verbrauchen Italien und Frankreich das im Land erzeugte und das eingeführte Olivenöl selbst. Die technischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind in diesen beiden Ländern weitgehend dieselben, auch erreichen die Marktpreise einen vergleichbaren Stand.

Unter diesen Umständen kann der gemeinsame Olivenölmarkt in der Gemeinschaft ohne Übergangszeit geschaffen werden.

Preisregelung

10. Oliven sind eine Frucht, die in der Regel nicht mehr als einige Tage gelagert werden kann, ohne daß ein der Qualität des in der Frucht enthaltenen Öls abträglicher Gärungsprozeß eintritt. Die Oliven müssen daher beim gegenwärtigen Stand der Technik nach ihrer Ernte so rasch wie möglich in den Ölmühlen verarbeitet werden. Außerdem wird nur ein Teil der Ernte an die Ölmühlen zu Preisen verkauft, die auf einer Schätzung des Ölgehalts und der Ölqualität, also auf Faktoren beruhen, die je nach Sorte, Anbaugebiet und Erntejahr beträchtliche Schwankungen aufweisen können; diese Verkäufe werden im übrigen nur auf lokalen Märkten abgewickelt.

Es wäre deshalb nicht realistisch, eine Marktorganisation zu errichten, deren Bestimmungen auf der Stufe der Olivenerzeugung angewandt werden müßten; namentlich die Interventionsmaßnahmen wären in einem solchen Fall nicht durchführbar.

Demzufolge werden die Preise auf der Stufe der Ölgewinnung festgesetzt; sie sind jedoch auch für die Olivenerzeuger bestimmend, und zwar unmittelbar, wenn diese selbst die Verarbeitung übernehmen oder die Verarbeitung im Auftrag durchführen lassen, und mittelbar, wenn sie ihre Oliven an die Ölmühlen verkaufen.

11. Dem Entwurf der Kommission zufolge werden vom Rat jährlich vier verschiedene Preise festgesetzt: ein Zielpreis, ein Richtpreis, ein Interventionspreis und ein Schwellenpreis. Über die Funktion des letztgenannten Preises gibt der Abschnitt über die Einfuhren Aufschluß.

Zielpreis und Richtpreis

Die gemeinsame Marktorganisation für Fette muß den Olivenölerzeugern für ihre Beschäftigung und für ihren Lebensstandard Sicherheiten bieten, die denen gleichwertig sind, die sie im Rahmen der Marktordnung ihres Landes erhalten.

Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Marktorganisation lediglich auf einer Stabilisierung der Großhandelspreise für Olivenöl mit Hilfe des für andere Marktorganisationen eingeführten Systems der Richtpreise, Interventionspreise und Abschöpfungen aufbauen würde.

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation müssen nämlich die beiden Mitgliedstaaten mit eigenem Olivenanbau die nach der Verordnung unzulässigen Maßnahmen, durch die der Preis für Saatenöle auf ihrem Markt erhöht wird, abschaffen, so daß dem Olivenöl ein scharfer Wettbewerb seitens der Saatenöle erwachsen wird, da letztere in die Gemeinschaft abschöpfungsfrei eingeführt werden können.

Wird der Marktpreis auf dem für die Erzeuger erforderlichen Stand gehalten, so kann dies folglich zu

einem Verbrauchsrückgang führen, der die Sicherheiten, die die Erzeuger hinsichtlich ihrer Beschäftigung haben müssen, in Frage stellen kann und zu Interventionen für die gesamte Erzeugung sowie zu ernsten Problemen für den Absatz der Überschüsse führen würde.

Wird dagegen der Marktpreis auf einem Stand festgesetzt, bei dem kein Verbrauchsrückgang eintritt, werden möglicherweise die Sicherheiten bezüglich der Lebenshaltung in Frage gestellt.

Deshalb enthält die Marktorganisation für Olivenöl einen neuen Preis, den Zielpreis, der einem angemessenen Erlös der Erzeuger entspricht und durch den die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden soll, diesen langfristige Sicherheiten bezüglich ihres Lebensstandards zu geben.

Die Funktion des Richtpreises kann damit in der Festsetzung des Niveaus bestehen, auf dem der Großhandelspreis für Olivenöl im Laufe eines Wirtschaftsjahres stabilisiert wird, um mit Rücksicht auf den Preis der Konkurrenzprodukte den Verbrauch auf dem erforderlichen Stand zu halten.

Liegt der Richtpreis infolge dieser Notwendigkeit unter dem Zielpreis, so werden die Erlöse der Erzeuger durch eine Beihilfe ergänzt, deren Betrag dem Unterschied zwischen dem Zielpreis und dem Richtpreis entspricht.

Obgleich die Gewährung dieser Beihilfe einige praktische Probleme aufwirft, können hierfür verschiedene Verfahren gewählt werden, die im Augenblick noch nicht festgelegt zu werden brauchen.

Im ersten Jahr ist der Zielpreis auf der Grundlage derjenigen Preise festzusetzen, die den Erzeugern in Italien bisher gezahlt worden sind; hierfür kann der Durchschnitt der Preise der letzten drei Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt werden, da diese in Anbetracht ihrer Schwankungen besonders repräsentativ sind.

Interventionspreis

Dieser Preis gibt den Erzeugern unter Berücksichtigung der möglichen Beihilfen eine Gewähr hinsichtlich ihrer Erlöse; die Besitzer von Inlandsolivenöl können dieses während des ganzen Wirtschaftsjahres den Interventionsstellen der Erzeuger-Mitgliedstaaten zum Interventionspreis verkaufen.

Der Interventionspreis wird mit Rücksicht auf die Spannen zwischen Erzeugung und Großhandel und die normalen Marktschwankungen unter dem Stand des Richtpreises festgesetzt; der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis muß genügend groß sein, um zu häufige Interventionen zu vermeiden.

Diese drei Preise werden während des ganzen Wirtschaftsjahres monatlich gestaffelt; eine Ausnahme bilden lediglich die beiden ersten Monate, auf die ein großer Teil der Olivenernte und der Ölgewinnung entfällt; durch diese Zuschläge soll vermieden werden, daß in Ermangelung eines Ausgleichs für die Lagerhaltungskosten in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres zu große Mengen Öl auf den Markt kommen, was einen nachteiligen Preisdruck und die Gefahr zahlreicher Interventionen mit sich bringen würde.

12. Bei der Struktur des Olivenölmarktes der Gemeinschaft brauchen nur in den Erzeuger-Mitgliedstaaten Interventionsstellen errichtet zu werden; außerdem genügt es, wenn Interventionsorte in den Anbaugebieten bestimmt werden.

Es könnte der Fall eintreten, daß die Erzeuger gezwungen sind, ihr Öl auch bei niedrigen Marktpreisen abzusetzen; in einem solchen Fall würde sich die Zahl der Pflichtinterventionen erhöhen. Aus diesem Grund müssen die Interventionsstellen in der Lage sein, mit den Besitzern von inländischem Olivenöl Einlagerungsverträge abzuschließen, deren Bedingungen es den Erzeugern gestatten, für den Absatz ihrer Erzeugnisse eine günstigere Marktentwicklung abzuwarten.

Die Olivenölerzeugung unterliegt starken jährlichen Schwankungen; außerdem weist die Welterzeugung, die zum größten Teil auf die gleiche Klimazone entfällt, der auch die Anbaugebiete der Gemeinschaft angehören, Schwankungen auf, die genau so stark sind wie die der Gemeinschaftserzeugung und die im Laufe eines Jahres in der gleichen Richtung verlaufen können. Es kann also nicht damit gerechnet werden, daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft durch das normale Regulativ von Einfuhren und Ausfuhren gewahrt werden kann.

Die Interventionsstellen müssen im Einklang mit Beschlüssen des Rats die Möglichkeit haben, Olivenölbestände von einem Wirtschaftsjahr auf das andere zu übertragen, wenn auf Grund der Ernteschätzungen eine Mangelsituation zu erwarten ist. Mit Hilfe dieser Übertragungsbestände lassen sich die mit den unterschiedlichen Ernteergebnissen verbundenen Folgen durch ein besseres jährliches Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und durch eine Stabilisierung der Verbraucherpreise umgehen.

Die Interventionsstellen dürfen eingelagertes Öl nur so wieder auf den Markt bringen, daß der Absatz der Erzeugung auf dem Stand des Richtpreises nicht verhindert wird; erforderlichenfalls können sie dieses Öl zu Ausfuhrzwecken oder nach Denaturierung, durch die es zum Verbrauch unter der geschützten Bezeichnung „Olivenöl" untauglich gemacht wird, verkaufen, ohne jedoch den Verbrauch unter der Bezeichnung „Speiseöl" ohne besondere Bezeichnung zu untersagen.

Handelsregelung für Drittländer

13. Mit der Binnenpreisregelung werden unter Berücksichtigung der Erlöse der Erzeuger die Bedingungen geregelt, unter denen sich auf dem Markt der Gemeinschaft der Wettbewerb zwischen Saatenölen und Olivenöl vollzieht.

Mit den Bestimmungen über den Handelsverkehr mit den Drittländern werden die Bedingungen geregelt, unter denen sich der Wettbewerb zwischen

Olivenöl aus dritten Ländern und Olivenöl aus der Gemeinschaft vollzieht.

14. Zusammen mit den Binnenpreisen setzt der Rat einen Schwellenpreis fest, und zwar so, daß die Olivenölerzeuger der Gemeinschaft für ihre gesamte Erzeugung den Richtpreis erzielen können. Dieses Ergebnis kann durch die Erhebung einer Abschöpfung in den Fällen, in denen der cif-Preis für Olivenöl aus dritten Ländern unter dem Schwellenpreis liegt, erreicht werden.

Bei der Einfuhr von Oliven zur Olivenölherstellung wird zusätzlich zum Zoll eine auf der Grundlage des Abschöpfungsbetrags für Olivenöl berechnete Abschöpfung erhoben, durch welche der Schwellenpreis des in den Oliven enthaltenen Öls auf den Schwellenpreis für Olivenöl angehoben wird.

Außerdem wird gegebenenfalls ein Betrag in Höhe der den Erzeugern gewährten Beihilfe erhoben; letztere Bestimmung ist erforderlich, um zu verhindern, daß die den Erzeugern der Gemeinschaft gewährte Beihilfe auch für Öl aus eingeführten Oliven in Anspruch genommen werden kann; es handelt sich dabei in der Tat um eine vorherige Rückzahlung eines Betrags, der später vom Erzeuger zu einem Zeitpunkt, wo eine Unterscheidung zwischen Öl aus eingeführten Oliven und Öl aus inländischen Oliven nicht möglich ist, vereinnahmt wird.

C. In der Gemeinschaft erzeugte Ölsaaten und Saatenöle

15. Der Ölsaatenanbau und die Gewinnung von Ölen aus inländischen Agrarerzeugnissen spielen im Vergleich zu den großen landwirtschaftlichen Produktionszweigen in der Gemeinschaft eine untergeordnete Rolle.

Sie sind indessen für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Anbaugebieten bedeutsam. Der Ölsaatenanbau ist wichtiger Bestandteil des technischen und finanziellen Gleichgewichts der betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe und bei bestimmten Böden für die Fruchtfolge erforderlich; im Bedarfsfall kann der Ölsaatenanbau auch an die Stelle anderer Fruchtfolgekulturen treten. Durch die gemeinschaftseigene Erzeugung wird die Versorgung der verarbeitenden Industrie mit hochwertigen Saaten in einem gewissen Umfange gewährleistet; außerdem stellt diese Erzeugung für den Verbraucher eine gewisse Sicherheitsreserve dar.

Da Saaten aus dritten Ländern wegen des Fehlens von Zöllen und Abschöpfungen in die Gemeinschaft zu Weltmarktpreisen eingeführt werden können, würde der Ölsaatenanbau in der Gemeinschaft zum Erliegen kommen, wenn die Gemeinschaftserzeugung diesem Wettbewerb schutzlos ausgesetzt werden müßte.

Außerdem sind die verschiedenen Ölsaatensorten für die Abnehmer in starkem Maße untereinander austauschfähig; es ist also nicht möglich, ein System vorzusehen, durch das die in der Gemeinschaft angebauten Saatensorten ausschließlich vor dem Wettbewerb der gleichen Sorten aus dritten Ländern geschützt würden.

Der Verordnungsentwurf enthält daher Bestimmungen, die ohne Einschränkung der freien Wahl der Käufer die Beibehaltung des erforderlichen Produktionsumfangs in der Gemeinschaft gestatten und an die Stelle der zur Zeit in diesem Zweig der landwirtschaftlichen Erzeugung bestehenden einzelstaatlichen Maßnahmen treten. Diese Bestimmungen können auf Beschluß des Rats auf die eine oder andere Ölsaatensorte angewandt werden, deren Anbau in den Mitgliedstaaten gegenwärtig technisch möglich ist oder im Zuge des Fortschritts der landwirtschaftlichen Forschung möglich werden könnte.

16. Damit die Erzeuger ihre Produktion zu Preisen absetzen können, die ihnen einen angemessenen Erlös gewährleisten, müssen die Käufer ihrerseits die Gewißheit haben, daß der Endgestehungspreis für inländische Ölsaaten, die sie zu dem für die Erzeuger angemessenen Preis gekauft haben, in keinem Fall über dem Gestehungspreis für gleiche oder ähnliche auf dem Weltmarkt gekaufte Ölsaatensorten liegen wird.

Die Käufer von Inlandsölsaaten erhalten aus diesem Grund eine Prämie. Durch diese Prämie soll der Unterschied zwischen dem Gestehungspreis für inländische Saaten und dem Weltmarktpreis ausgeglichen und für Inlandsölsaaten eine Präferenz geschaffen werden, die ausreicht, um die Ernte über den Markt absetzen zu können.

Für den Käufer wird außerdem ein Anreiz für den raschen Aufkauf der inländischen Ernte geschaffen, deren gute Konservierung in bestimmten Fällen technische Probleme aufwerfen könnte.

Berechnungsgrundlage für diese Prämie sind der Zielpreis, der jährlich mit Rücksicht auf ausreichende Erzeugererlöse festgesetzt wird, und der Weltmarktpreis, der so oft wie erforderlich berechnet wird; die Höhe der Prämie entspricht dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Interventionspreis, der unter dem Zielpreis liegt, stellt den Mindestverkaufspreis für die Erzeuger dar; zu diesem Preis können sie ein Eingreifen der Interventionsstellen auslösen, wenn der Markt für inländische Saaten dieses Niveau nicht erreicht.

Dadurch, daß die Käufer und Verkäufer den Preis zwischen dem Stand des Interventionspreises und dem des Zielpreises aushandeln können, wird eine freie Marktentwicklung ermöglicht und für Inlandsölsaaten eine gewisse Präferenz gewahrt.

17. Die für die Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise durch die Mitgliedstaaten maßgebenden Einzelheiten werden vom Rat so rechtzeitig festgelegt, daß die Landwirte ihr Anbauprogramm in voller Kenntnis der Dinge beschließen können.

Die Ziel- und Interventionspreise werden während eines Teils des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht, um ein zu massives Saatenangebot zu Beginn des Wirtschaftsjahres infolge des Fehlens eines Ausgleichs für die Lagerhaltungskosten zu vermeiden.

18. Nach dem Entwurf der Kommission sollen die Bestimmungen der Verordnung ab dem ersten Wirtschaftsjahr auf Raps, Rübsen und Sonnenblumen angewandt werden, d. h. auf die Ölsaaten, deren Anbau gegenwärtig in der Gemeinschaft die größte Bedeutung zukommt und für die in einigen Mitgliedstaaten bereits ein Stützungssystem eingeführt ist.

Der Rat kann die Anwendung der Verordnung auf andere Saaten ausdehnen; er kann außerdem die Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeugung von Ölen beschließen, die aus anderen inländischen Agrarerzeugnissen als den speziell zur Ölerzeugung angebauten Ölsaaten gewonnen werden können und die ohne diese Beihilfen zum Schaden der betreffenden Verarbeitungsindustrie und der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeuger keine sinnvolle Verwendung mehr finden könnten. Schließlich können die Mitgliedstaaten bis zur Einführung gemeinsamer Preise unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen für die Erzeugung von Saaten oder pflanzlichen Ölen gewähren, die in den Beschlüssen des Rats nicht enthalten sind, wenn ihre Preise im Laufe des letzten Wirtschaftsjahres vor Beginn der Anwendung der Verordnung mittelbar oder unmittelbar gestützt wurden.

D. Allgemeine Bestimmungen

19. Die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs der Kommission entsprechen im wesentlichen denjenigen, die für die anderen Marktorganisationen erlassen wurden; dies gilt namentlich für den Verwaltungsausschuß und die Funktion des EAGFL bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf diesem Sektor.

Zusätzlich zu den üblichen Bestimmungen ist im Sinne der Ratsentschließung vom 23. Dezember 1963 die Aufstellung eines Gemeinschaftsprogramms zur Verbesserung der Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Oliven und Olivenöl wie auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Olivenanbaugebieten vorgesehen.

Von der Verwirklichung eines solchen Programms kann eine Gesundung der Olivenölwirtschaft im Sinne einer Annäherung des Zielpreises an den für die Verbraucher annehmbaren Richtpreis erwartet werden.

Eine besondere Bestimmung ermöglicht es der Kommission, Vorschriften für die Übermittlung der für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlichen statistischen Angaben durch die Mitgliedstaaten festzulegen.